



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



23140006

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

23. Okt. 2023

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0409 969 906**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Karnevalsgesellschaft Degdeberger Tünnesse VoG**

(abgekürzt) : **KKG Degdeberjer Tünnesse**

Rechtsform : **VoG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Zur Hallbacher Mühle 5 4770 Amel, Belgien**

Gegenstand

der Urkunde : Änderung der Satzung

Karnevalsgesellschaft Degdeberger Tünnesse

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

4770 Amel, Deidenberg, Zur Hallbacher Mühle 5

Unternehmensnummer: BE0409.969.906

- 1) Bestätigung des Rücktritts mehrerer Verwaltungsratsmitglieder
- 2) Bestätigung der Ernennung mehrerer Verwaltungsratsmitglieder
- 3) Ratifizierung der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- 4) Neufassung der Satzungen
- 5) Vollmacht

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
„Karnevalsgesellschaft Degdeberger Tünnesse“ vom 9. Juni 2023.

BÜRO.

Die Generalversammlung wird eröffnet unter dem Vorsitz von Herrn Ralph MAGNEY.

Als Schriftführer wird Frank ZANZEN ernannt.

In Anbetracht der Anzahl anwesender Mitglieder wird kein Stimmzähler benannt.

ZUSAMMENSETZUNG DER GENERALVERSAMLUNG.

Sind persönlich erschienen, bzw. sind rechtmäßig vertreten:

- 1 BALLMANN Cindy, Bergstraße, 44, 4770 Deidenberg/Amel
- 2 BONGARTZ Albert, Talstraße, 61, 4770 Deidenberg/Amel
- 3 BONGARTZ, Arnold, An der alten Mühle, 16, 4770 Mirfeld/Amel

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 03/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

- 4 BRANDSCHEID, Michael, Lindenallee 85, 4770 Deidenberg/Amel*
- 5 CLASSEN, Eric, Lindenallee, 6, 4770 Deidenberg/Amel
- 6 CLASSEN, Robert, Bergstraße, 4 4770 Deidenberg/Amel
- 7 DAVID, Jérôme, Im Gässchen, 13, 4770 Deidenberg/Amel
- 8 GEBEL, Sascha, Bergstrasse, 23, 4770 Deidenberg/Amel
- 9 GIEBELS, Anita, Im Gässchen, 15a, 4770 Deidenberg/Amel
- 10 GIEBELS, Stephan, Im Gässchen, 15a, 4770 Deidenberg/Amel
- 11 HEINEN, Patrick, Zur Hallbacher Mühle, 15, 4770 Deidenberg/Amel
- 12 HERMANN, Andy, Im Uhrenfeld 10 A, 4770 Iveldingen/Amel
- 13 HOFFMANN, André, Alter Bahnhof, 13, 4780 Lommersweiler/St. Vith
- 14 JOHANN, Reiner, Zur Hardt, 61, 4770 Deidenberg/Amel*
- 15 MAGNEY, Annette, Talstraße, 1, 4770 Deidenberg/Amel
- 16 MAGNEY, Ralph, Talstraße, 1, 4770 Deidenberg/Amel
- 17 MARGRAFF, Stephan, Talstraße, 53, 4770 Deidenberg/Amel
- 18 NEUENS, Gerd, Am Stein, 11, 4770 Deidenberg/Amel
- 19 NEUENS, Ralf, Wolschebach, 50, 4770 Deidenberg/Amel
- 20 PIEP, Claudia, Zur Hardt, 51, 4770 Deidenberg/Amel
- 21 RAUW, Sandra, Im Gässchen, 13, 4770 Deidenberg/Amel
- 22 SCHNEIDER, Aloys, Auf der Hall, 19, 4770 Deidenberg/Amel
- 23 SCHNEIDER, Stephanie, Zur Hallbacher Mühle, 28, 4770 Deidenberg/Amel
- 24 SCHNEIDER, Christoph, Zur Hardt 35, 4770 Deidenberg/Amel
- 25 SCHOMMER, Cedric, Wolschebach 49, 4770 Deidenberg/Amel
- 26 SCHULZEN, Günther, Am Stein, 38, 4770 Deidenberg / Amel
- 27 SPODEN, Günther, Rue Catherine André 11/6, 4960 Malmédy
- 28 WIESEMES, Hermann Josef, Lindenallee, 25, 4770 Deidenberg/Amel
- 29 ZANZEN, Ewald, Zur Hardt, 47, 4770 Deidenberg/Amel
- 30 ZANZEN, Frank, Zur Hallbacher Mühle, 29, 4770 Deidenberg/Amel

DARLEGUNGEN DES PRÄSIDENTEN.

Der Präsident legt dar:

1.-dass die Generalversammlung mit folgender Tagesordnung einberufen wurde:

- 1) Bestätigung des Rücktritts mehrerer Verwaltungsrats-mitglieder
- 2) Bestätigung der Ernennung mehrerer Verwaltungsrats-mitglieder
- 3) Ratifizierung der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- 4) Neufassung der Satzungen
- 5) Vollmacht

2.-dass die Generalversammlung in Anbetracht der anwesenden und vertretenen Mitglieder rechtmäßig zusammengekommen ist und über die Tagesordnung entscheiden kann, ohne dass irgendwelche Nachweise erbracht werden müssen.

3.-Jedes effektive Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

4.-Die Satzungen untersagen nicht, über die Tagesordnung zu entscheiden.

RECHTMÄßIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG.

Die Darlegungen des Präsidenten werden durch die Mitglieder bestätigt.

Die Generalversammlung erkennt daher an, rechtmäßig über die Tagesordnung entscheiden zu können.

BERATUNG UND BESCHLÜSSE.

Nach Beratschlagung wird daher folgendes beschlossen:

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung bestätigt einstimmig die Rücktritte der folgenden Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr BÜX Rudolf, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Lindenallee, 16, nicht mehr im Verwaltungsrat seit dem 16. September 2021;
- Herr GIEBELS Stéphan, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Im Gässchen 15a, nicht mehr im Verwaltungsrat seit dem 3. Juni 2022;

- Herr HOFFMANN Andreas, wohnhaft in 4780 Lommersweiler/St. Vith, Alter Bahnhof 13, nicht mehr im Verwaltungsrat seit 24. Januar 2014;
- Herr SCHONS Manfred, wohnhaft in 4770 Iveldingen/Amel, Im Kell 3a, nicht mehr im Verwaltungsrat seit 24. Januar 2014;
- Herr WIESEMES Hermann Joseph, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Lindenallee 25, nicht mehr im Verwaltungsrat seit dem 3. Juni 2022;
- Frau ZANZEN Claudia, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Zur Hardt 51, nicht mehr im Verwaltungsrat seit dem 9. Juni 2023;
- Frau ZANZEN Frank, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Zur Hallbacher Mühle 29, nicht mehr im Verwaltungsrat seit dem 9. Juni 2023.

Die Generalversammlung erteilt den genannten Verwaltungsratsmitgliedern Entlastung für die Ausübung ihres jeweiligen Mandates.

Zweiter Beschluss.

Die Generalversammlung bestätigt einstimmig die Ernennung und Funktionen der folgenden Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr MAGNEY Ralph, wohnhaft in, 4770 Deidenberg/Amel Talstraße, 1, ernannt als Präsident am 22. Juni 2022;
- Frau HOFFMANN Annette, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel Talstraße, 1, ernannt als Kassiererin am 15. Juni 2018;
- Frau RAUW Sandra, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Im Gässchen 13, ernannt als Schriftführerin am 21. Juni 2023;
- Herr NEUENS Ralf, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Wolschbach, 50, ernannt als Beisitzer am 15. Juni 2018;
- Herr SCHNEIDER Christoph, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Zur Hardt 35, ernannt als Vizepräsident am 21. Juni 2023;
- Herr HERMANN Andy, wohnhaft in 4770 Iveldingen/Amel, Im Uhrenfeld 10a, ernannt als Beisitzer am 21. Juni 2023;
- Frau SCHNEIDER Stéphanie, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Zur Hallbacher Mühle 28, ernannt als Vizeschriftführerin am 21. Juni 2023;
- Herr SCHOMMER Cédric, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Wolschbach 49, ernannt als Beisitzer am 3. Juni 2022;
- Herr CLASSEN Eric, wohnhaft in 4770 Deidenberg/Amel, Lindenallee, 6, ernannt als Buchhalter am 3. Juni 2022.

Die genannten Verwaltungsratsmitglieder bestätigen gegenwärtig, ihr Mandat in ihren jeweiligen Funktionen angenommen zu haben.

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung ratifiziert, für soweit nützlich und erforderlich, alle Beschlüsse und Verpflichtungen, welche der Verwaltungsrat entschieden hat beziehungsweise eingegangen ist.

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, die Satzungen der Vereinigung, in Anwendung des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, wie folgt neuzufassen, sodass diese mit dem genannten Gesetzbuch übereinstimmen:

Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Sitz – Gegenstand – Dauer

Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an.

Sie wird „Königliche Karnevalsgesellschaft Degdeberjer Tünnesse“ genannt, abgekürzt „KKG Degdeberjer Tünnesse“. Der komplette und der abgekürzte Name können gemeinsam oder getrennt verwendet werden.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der wallonischen Region, 4770 Amel, Deidenberg, Zur Hallbacher Mühle 5.

Er kann, unter Vorbehalt der Sprachengesetzgebung, durch Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort auf dem Territorium der Wallonischen Region verlegt werden.

Jede Änderung des Sitzes muss innerhalb von 30 Tagen in den Anhängen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht werden.

Artikel 3: Gegenstand und uneigennütziges Ziel

Die Vereinigung hat als uneigennütziges Ziel:

Ziel der Gesellschaft ist:

- ☐ Pflege von Karneval und Folklore in Deidenberg;
- ☐ Organisation von karnevalistischen Sitzungen und Umzügen
- ☐ Ein harmonisches Miteinander der örtlichen Bevölkerung im Einklang und im Zusammenwirken mit anderen Ortsvereinen.

Um dieses uneigennützige Ziel umzusetzen, hat die Vereinigung folgende Aktivitäten zum Gegenstand, sei es in Belgien oder im Ausland, pour compte propre ou compte de ses membres:

Die Aktivitäten der VOG umfassen einerseits die Durchführung von karnevalistischen Sitzungen und Umzügen und andererseits die Vermietung und Nutzung der vereinseigenen Halleninfrastruktur.

Die VOG organisiert zwischen dem 11.11 und Aschermittwoch wenigstens eine Kappensitzung und einen Umzug. Es steht der VOG frei, weitere Aktivitäten im Laufe des Jahres zu organisieren.

Die Generalversammlung kann über die Absetzung dieser Aktivitäten oder die Einsetzung neuer Aktivitäten mit einer drei Viertel Mehrheit entscheiden.

Die Vereinigung verfügt über die volle Handlungsfähigkeit/Rechtsfähigkeit um alle Handlungen und Geschäfte zu tätigen, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrem Gegenstand stehen oder welche die Realisierung dieses Gegenstandes direkt oder indirekt, ganz oder teilweise erleichtern.

Die Vereinigung kann sich durch Assoziation, Einlage, Fusion, finanzielle Beteiligung oder auf andere Weise an allen Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen beteiligen, deren Gegenstand identisch oder ähnlich ist zu ihrem eigenen oder in Zusammenhang zu ihrem eigenen Gegenstand steht oder deren Gegenstand die Umsetzung der vorgenannten Aktivitäten und Ziele begünstigt.

Die Vereinigung kann die Funktion/Amt des Verwalters oder des Liquidators in anderen Vereinigungen ausüben.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung wurde am 2. Februar 1967 für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Titel II: Mitglieder

Artikel 5: Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus aktiven, passiven, beigeordneten, fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Die Anzahl aktiver Mitglieder darf nicht niedriger als zwei sein.

Artikel 6: Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von neuen effektiven Mitgliedern entscheidet in letzter Instanz immer die Generalversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit. Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann ausschließlich die ordentliche Generalversammlung oder eine, zu diesem Zwecke im Laufe des Jahres einberufene, außerordentliche Generalversammlung entscheiden.

Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, ansonsten wird der Antrag auf Aufnahme vertagt.

Artikel 7: Aufnahmebedingungen

Die zu erfüllenden Bedingungen, einer aktiven Mitgliedschaft sind die folgenden:

- Der Kandidat muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

-Der Kandidat hat den Nachweis erbracht, im Sinne der Zielsetzung der Karnevalsgesellschaft regelmäßig und konstruktiv an den Aktivitäten der Karnevalsgesellschaft teilgenommen zu haben.

Artikel 8: Pflichten der Mitglieder

Als erste und oberste Pflicht obliegt jedem Mitglied die Anerkennung und Respektierung der Satzungen, die ihm bei seinem Eintritt in die VOG ausgehändigt wurde.

Jedes aktive Mitglied sollte an einer größtmöglichen Anzahl der durch die Gesellschaft organisierten Aktivitäten mit Kollegialität und Solidarität teilnehmen. Sollte ihm eine Teilnahme - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich sein, so ist eine mündliche und gegebenenfalls auch eine schriftliche Entschuldigung an die Adresse des Vorsitzenden bzw. des Sekretärs vonnöten.

Dem neuen aktiven Mitglied wird eine Uniform bestehend aus Jacke, Hemd, Mütze und Fliege, ausgehändigt. Bei Verlust oder Beschädigung kommt das Mitglied für die entstehenden Kosten auf.

Beim Austritt oder Ausschluss muss die Uniform in einwandfreiem Zustand an den Vorsitzenden zurückgegeben werden, andernfalls müssen die Kosten durch das Mitglied übernommen werden.

Sonstige Vereinskleidung darf nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.

Bei Veranstaltungen gleichartig orientierten Vereinigungen, treten die aktiven Mitglieder geschlossen und in Uniform auf, um dem Image der VOG zu dienen.

Artikel 9: Beigeordnete Mitglieder

Personen, die gemäß den Zielsetzungen der VOG, in irgendeiner Form in den Diensten der Pflege und der Förderung von Karneval und Folklore in Deidenberg tätig sind (Tanzgruppen, Personal bei Veranstaltungen, ...) fungieren als beigeordnete Mitglieder.

Über die Aufnahme von eventuellen beigeordneten Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

Die beigeordneten Mitglieder unterliegen nicht den in Artikel 8 aufgeführten vorerwähnten Pflichten.

Artikel 10: Fördernde Mitglieder

Der Verwaltungsrat kann außerdem fördernde Mitglieder zulassen. Sie haben nicht das gleiche Statut eines effektiven Mitglieds, ihre Rechte und Pflichten werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 11: Ehrenmitglieder

Wegen besonderer Verdienste um die Belange der VOG kann jeder Person, infolge der Empfehlung von wenigstens drei aktiven Mitgliedern, der Titel eines Ehrenmitgliedes zuerkannt werden. Über deren Ernennung bzw. Aberkennung entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Artikel 12: Austritt und Ausschluss

Der Austritt oder der Ausschluss eines effektiven Mitglieds erfolgt gemäß Artikel 9:23 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Die so ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Geschäftsvermögen der Vereinigung noch können sie Rückerstattung bezahlter Beiträge, für geleistete Arbeit, Schenkung, Stiftung und dergleichen verlangen.

Jedem Mitglied steht der Austritt frei. Es teilt seine Absicht dem Vorstand im schriftlichen Wege mit.

Als aus der VOG ausgetreten ist derjenige zu erachten, der die ihm obliegenden Beiträge nicht bezahlt oder andere durch die Satzungen vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Entziehung der Geschäftstätigkeit eines Mitgliedes hat von Rechtswegen dessen Austritt zur Folge.

Artikel 13: Beurlaubungen

Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit sich für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr beurlauben zu lassen. In dieser Zeit verliert das aktive Mitglied alle Rechte. Bei der Vergabe eventueller Auszeichnungen wird

ihm ebenfalls diese Zeit angerechnet, unter der Bedingung, dass es weiterhin seinen Beitragszahlungen nachkommt.

Eine Verlängerung der Beurlaubung muss vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

Artikel 14: Mitgliedsbeiträge

Jedes neue aktive Mitglied entrichtet einen einmaligen Eintrittsbeitrag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung kann von den aktiven Mitgliedern ein jährlicher Beitrag von 50,00 Euro gefordert werden.

Beigeordnete Mitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Titel III: Verwaltung – Kontrolle

Artikel 15: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, welcher mindestens aus der gesetzlichen Mindestanzahl von Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsrat darf nicht aus mehr als neun Mitglieder bestehen.

Die Verwalter werden von der Generalversammlung bestimmt. Ihr Mandat ist unentgeltlich. Sofern die Vereinigung nur drei Mitglieder hat, kann der Verwaltungsrat auch aus zwei Mitgliedern bestehen.

In jedem Falle muss im Verwaltungsrat mindestens eine Person weniger sein als die Gesellschaft aktive Mitglieder hat. Bewerber für ein Mandat sollten mindestens während drei Jahren aktives Mitglied der VOG sein.

Die Dauer des Mandates beträgt drei Jahre; mehrere Wiederwahlen sind möglich. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Jedes freigewordene Mandat wird durch die Generalversammlung neu besetzt.

Artikel 16: Der Vorsitz des Verwaltungsrates

Die Generalversammlung wählt unter sich einen Präsidenten.

Die Generalversammlung kann ebenfalls einen Vize-Präsident, einen Kassierer und einen Schriftführer ernennen.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vize-Präsident oder, in Ermangelung eines Vize-Präsidenten, von einem anderen, von den anderen Verwaltern bezeichneter Verwalter vertreten. Sollten sich die anderen Verwalter nicht über einen Verwalter einig sein, vertritt der älteste anwesende Verwalter den Präsidenten.

Artikel 17: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder mindestens zwei Verwaltern zusammen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens acht Tage vor der Versammlung, außer bei Dringlichkeit, und beinhaltet die Tagesordnung. Bei Dringlichkeit werden die Art und Gründe der Dringlichkeit in der Einberufung oder im Protokoll der Versammlung erwähnt.

Die Versammlung findet an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt. Sollte in der Einberufung kein Ort angegeben worden sein, findet die Versammlung am Sitz der Vereinigung statt.

Der Verwaltungsrat kann nur über die Punkte der Tagesordnung beraten und entscheiden.

Artikel 18: Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Verwalter beraten und entscheiden. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, wird innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Bei dieser zweiten Versammlung können Entscheidungen bei gleich welcher Anzahl Anwesender gefällt werden.

Jeder Verwalter kann sich bei einer Versammlung des Verwaltungsrates von einem anderen Verwalter vertreten lassen, um an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich gegeben werden. Der Vollmachtgeber ist dadurch als anwesend anzusehen.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter getroffen.

Im Falle von Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Artikel 19: Protokoll des Verwaltungsrates

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll aufgenommen, welches, nachdem es auf der darauffolgenden Versammlung gutgeheißen wird, vom Vorsitzenden der Versammlung und mindestens einem weiteren Verwalter, sowie von den Verwaltern, die dies wünschen, unterzeichnet wird. Die Protokolle werden in einem besonderen Register festgehalten.

Die Vollmachten, schriftlichen Stellungnahmen und die schriftlichen Stimmabgaben werden an diese Protokolle angehängt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können verlangen, dass ihre Stellungnahmen/Meinungen oder Einwände zu einem Beschluss des Verwaltungsrates im Protokoll erwähnt werden.

Alle Kopien oder Auszüge aus den Protokollen werden von einem oder mehreren Verwaltern mit Vertretungsbefugnis unterzeichnet.

Artikel 20: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Vereinigung erforderlich oder zweckdienlich sind, mit Ausnahme der durch das Gesetz oder der durch die gegenwärtige Satzung, der Generalversammlung vorbehaltenen Handlungen.

Unbeschadet der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrates als Kollegium ist die Vereinigung durch alle Handlungen, die vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten und einem Verwalter, die gemeinsam handeln, unterzeichnet wurden, rechtgültig gebunden, vor Gericht und nicht vor Gericht. Der Präsident und der Verwalter müssen diese Befugnis Dritten gegenüber nicht beweisen.

Die gerichtliche Vertretung der Vereinigung sei es als Kläger oder als Beklagter, kann im Namen der Vereinigung einem Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden, unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Artikel 21: Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Vereinigung, die die tägliche Geschäftsführung betrifft, an eine oder mehrere Personen übertragen, welche zum Verwaltungsrat gehören oder nicht.

Der Verwaltungsrat setzt in diesem Falle dessen Befugnisse sowie dessen eventuelle Bezahlung fest. Der Verwaltungsrat legt fest, ob sie alleine, gemeinsam oder als Kollegium handeln.

Die Geschäftsführer können in der Ausübung der täglichen Geschäftsführung Sondervollmachten an Bevollmächtigte geben.

Der Verwaltungsrat legt die eventuellen Zuerkennungen und Vergütung der Geschäftsführer fest. Er kann die Geschäftsführer zu jedem Zeitpunkt von seinen Aufgaben entbinden.

Artikel 22: Kontrolle der Vereinigung

In den Fällen, in den es das Gesetz vorsieht und in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Vereinigung durch einen Kommissar ausgeübt, welcher für drei Jahre ernannt wird. Nach diesen drei Jahren, kann der Kommissar wieder gewählt werden.

Artikel 23: Haftung

Die Verwalter sind nicht persönlich haftbar; ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung ihres anvertrauten Mandats. Sie sind lediglich gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Artikel 24: Verwalter honoris causa

Die Vereinigung hat das Recht ehemaligen Verwaltern aufgrund ihrer langjährigen Arbeit und/oder ihrer besonderen Verdienste den Titel eines Verwalters honoris causa zuzuerkennen.

Diese Verwalter behalten die Funktion, die sie während des Großteiles ihrer Tätigkeiten im Verwaltungsrat ausgeübt haben, bei. Sie dürfen weiterhin an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, jedoch lediglich mit beratender Stimme.

Für die Ernennung bzw. Aberkennung dieses Titels gelten die in Artikel 11 vorerwähnten Bedingungen.

Titel IV: Generalversammlung

Artikel 25: Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die aktiven Mitglieder.

Artikel 26: Befugnisse

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehende Befugnisse.

Diese beinhalten folgende, ausschließlich der Generalversammlung vorbehaltenen, Befugnisse:

1. Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird,
3. Bestellung und Abberufung des Kommissars und Festlegung seiner Entlohnung,
4. Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls Erhebung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwalter und Kommissare,
5. Billigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
6. Auflösung der Vereinigung,
7. Ausschluss eines Mitglieds,
8. Umwandlung der VoG in eine IVoG, eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
9. Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens,
10. Jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung es verlangt.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse fassen, für die sie zuständig ist gemäß der gegenwärtigen Satzung, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend oder vertreten ist, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen oder anders lautender Bestimmungen der Satzung. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 27: Organisation und Einberufung

In jedem Jahr findet die Generalversammlung im Monat Juni statt.

Der Verwaltungsrat und gegebenenfalls der Kommissar muss die Generalversammlung in den vom Gesetz oder der gegenwärtigen Satzung vorgesehenen Fällen, wenn es das Vereinigungsinteresse fordert oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es beantragen, gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen einberufen. In letzterem Fall muss der Antrag die Tagesordnung der Generalversammlung enthalten. Der Verwaltungsrat, gegebenenfalls der Kommissar, muss die Generalversammlung binnen einundzwanzig Tagen ab Einberufungsantrag einberufen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall spätestens am vierzigsten Tag nach dem Einreichen des Antrags stattfinden.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung und ist von zwei Verwaltern unterzeichnet. Jeder Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der aktiven Mitglieder unterzeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail, mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung. Sie erfolgen am gleichen Tag, per Post an die Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben.

Eine Kopie der Dokumente, die der Generalversammlung laut Gesetz vorgelegt werden müssen, wird den aktiven Mitgliedern, Verwaltern und Kommissare, die dies verlangen kostenlos zugeschickt.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird in jedem Fall als regulär einberufen erachtet, wenn er bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 28: Zulassung zur Generalversammlung

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden und dort sein Stimmrecht auszuüben, muss das Mitglied die Eigenschaft eines aktiven Mitgliedes besitzen und als aktives Mitglied im Mitgliederregister eingetragen sein. Beigeordnete und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind ebenfalls zur Generalversammlung zugelassen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Wenn die Generalversammlung auf der Grundlage eines Berichtes des Kommissars eine Entscheidung trifft, nimmt dieser an der Generalversammlung teil.

Artikel 29: Sitzung

Ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz der Generalversammlung. Die Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und gegebenenfalls Stimmenzähler.

Artikel 30: Beschlüsse

Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei der Generalversammlung. Alle aktiven Mitglieder haben gleiches Stimmrecht bei der Generalversammlung und jedes aktive Mitglied verfügt über eine Stimme.

Jedes aktive Mitglied kann bei der Generalversammlung durch ein anderes aktives Mitglied vertreten werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen, um bei der Generalversammlung für den Vollmachtgeber abzustimmen. Jedes aktive Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Generalversammlung kann nur rechtsgültig über Punkte entscheiden, die auf der Tagesordnung stehen, außer, wenn alle einzuberufenden anwesend oder vertreten sind. In letzterem Fall muss dies ausdrücklich in der Vollmacht enthalten sein.

Außer in den vom Gesetz oder von der gegenwärtigen Satzung vorgesehenen Fällen, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen.

Artikel 31: Protokolle

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Register eingetragen, welches am Vereinigungssitz geführt wird. Die Protokolle der Generalversammlung werden von zwei Verwaltern unterzeichnet. Anwesende, die dies wünschen, können das Protokoll ebenfalls unterzeichnen.

Das Register der Generalversammlungs-Protokolle wird an dem Vereinigungssitz aufbewahrt, wo jedes Mitglied dieses Register einsehen kann.

Die an Dritte zu übergebenden Kopien werden durch einen oder mehrere Verwalter, die die Vertretungsbefugnis haben, unterzeichnet.

Titel V: Finanzierung - Geschäftsjahr – Interne Geschäftsführung

Artikel 32: Finanzierung

Neben den Beiträgen, die die Mitglieder zahlen, wird die Vereinigung unter anderem durch Spenden, Vermächtnisse und die Einkünfte aus ihren Aktivitäten finanziert.

Artikel 33: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

An letzterem Datum wird die Buchführung abgeschlossen und der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf. Der Verwaltungsrat stellt ebenfalls einen Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr auf.

Der Verwaltungsrat legt der alljährlichen Generalversammlung den Jahresabschluss des verflossenen Geschäftsjahres und den Haushaltsvorschlag des kommenden Geschäftsjahres vor.

Artikel 34: Interne Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat kann eine interne Geschäftsordnung erstellen und diese der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Abänderungen dieser internen Geschäftsordnung kann die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen.

Titel VI: Auflösung – Liquidation

Artikel 35: Auflösung

Die Vereinigung kann zu jeder Zeit durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung muss unter denselben Bedingungen genommen werden, wie die Änderung des Zieles oder Gegenstandes der Vereinigung. Die gegebenenfalls gesetzliche Pflicht eines Berichtes wird in diesem Fall beachtet.

Sollte dies möglich sein, kann gemäß Artikel 2:135 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen verfahren werden.

Artikel 36: Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Vereinigung, aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer, werden aufgrund dieser Satzung, unbeschadet des Rechtes der Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu ernennen und dessen Befugnisse und Bezüge festzulegen, die amtierenden Verwalter als Liquidator bezeichnet, wenn kein anderer Liquidator bezeichnet wurde.

Artikel 37: Zweckbestimmung der Nettoaktiva

Im Falle der Auflösung und Liquidation entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens der Vereinigung, welches auf jeden Fall einem uneigennützigen Zweck zugutekommen muss.

Diese Zuweisung wird nach Abzug der Schulden und Begleichung der Lasten und Unkosten der Liquidation vorgenommen.

Titel VII: Verschiedenes

Artikel 38: Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzung wählt jedes Mitglied, jeder Verwalter, Kommissar und Liquidator, das/der im Ausland wohnt sein Domizil am Sitz der Vereinigung.

Artikel 39: Gerichtliche Zuständigkeit

Für jeden Rechtsstreit zwischen der Vereinigung, seinen Mitgliedern, Verwaltern, Kommissare und Liquidatoren über die Angelegenheiten der Vereinigung und der Ausführung der gegenwärtigen Satzung, ist das Gericht des Sitzes zuständig, außer wenn die Vereinigung ausdrücklich darauf verzichtet.

Artikel 40: Allgemeines Recht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen in der gegenwärtigen Satzung nicht abgewichen wurde, gelten als in der gegenwärtigen Satzung enthalten. Die Klauseln, die gegen die verbindlichen Bestimmungen dieses Gesetzbuches verstoßen, gelten als ungeschrieben.

Gezeichner von Sandra Rauw, Verwalter.